

Nr. 65 **Passivlegitimation der Länder  
bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf Bundesfernstraßen.**

Bonn, den 11. Februar 1955  
StB 2 — Rbv 50 Vmz 55

**Allgemeiner Runderlaß Straßenbau Nr. 3/1955**  
**Sachgebiet 15: Rechtswesen und Gesetzgebung**  
**Sachgebiet 19: Organisation**

An die  
für den Straßenbau zuständigen Herren Minister  
und Senatoren (Ministerien) der Länder und den  
Herrn Kreispräsidenten in Lindau

An die  
obersten Straßenbaubehörden der Länder  
und das Kreispräsidium Lindau  
mit Nebenabdrucken für die Mittelbehörden

In der Anlage übersende ich Abdrucke des Urteils des  
Bundesgerichtshofes vom 30. 12. 1954 — III ZR 102/53\*)  
zur Kenntnis und Beachtung.

I. Durch diese Entscheidung ist nunmehr klargelegt,  
daß in der Regel für Ansprüche aus Verletzung der  
Verkehrssicherungspflicht auf den Bundesfernstraßen  
die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen  
Selbstverwaltungskörperschaften ausschließlich und  
allein zu haften und somit auch die hierdurch ent-  
stehenden Ausgaben zu tragen haben. Diese dürfen  
daher aus Bundesmitteln nicht mehr bestritten wer-  
den. Dabei ist es unerheblich, wann sich der Scha-  
densfall ereignet hat und ob gegebenenfalls ein Ur-  
teil oder ein sonstiger Rechtstitel gegen den Bund  
vorliegt, soweit dadurch keine unmittelbare Rechts-  
wirkung zwischen Bund und Land eingetreten ist.

Das Urteil des BGH schließt jedoch nicht aus, daß der  
Bund gegebenenfalls haftet, wenn der Schaden durch  
Erteilung unsachgemäßer Weisungen und durch Un-  
tätigbleiben in solchen Fällen, in denen nach Lage  
der Dinge ein Eingreifen geboten gewesen wäre, ent-  
standen ist.

In allen Fällen, in denen der Bund aus Verletzung  
der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genom-  
men wird, ist daher die Passivlegitimation des Bun-  
des zu bestreiten. Sollte nach Ansicht des Landes bzw.  
der Selbstverwaltungskörperschaft jedoch der Son-  
derfall der Haftung des Bundes vorliegen, so ist un-  
verzüglich zu berichten, damit der Bund seine Inter-  
essen gegebenenfalls selbst wahrnehmen kann.

II. Die Rechtsgrundsätze des Urteils über die Haftung  
sind in gleicher Weise auch für alle Schadensersatz-  
ansprüche anzuwenden, die ihre Grundlage in einer  
fehlerhaften Verwaltungstätigkeit des Landes bzw.  
der Selbstverwaltungskörperschaft selbst haben.  
Hierunter fallen auch Organisationsmängel, z. B.  
mangelnde Beaufsichtigung und Überwachung der  
Beamten, Bediensteten oder sonstigen Erfüllungsgel-  
hilfen oder unzulängliche Personalbesetzung.

III. Die Erlasse des Generalinspektors für das deutsche  
Straßenwesen Nr. 17/35 und Nr. 7/40 sowie mein Er-  
laß vom 5. 4. 1954 — StB 2 — Fr 20 095 R 53 — wer-  
den als gegenstandslos aufgehoben.  
Soweit Schadensersatzansprüche im Sinne der Ziffern  
I und II bereits vor dem 31. 12. 1954, also vor Ver-  
kündung des Urteils, aus Bundesmitteln bestritten  
worden sind, soll es dabei sein Bewenden haben.

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Dr. Schiller

(VkB1 1955 S. 112)

\*) Das Urteil wird auszugsweise im Rechtsprechungsteil des Ver-  
kehrsblattes in Kürze abgedruckt.